

worden war¹⁵⁾. Dort lagen die Urkunden — darunter auch die Originale der beiden Diplome¹⁶⁾ Friedrich Barbarossas für das Kloster — ziemlich unbeachtet. Paul Kehr hat bei der Suche nach den älteren Papsturkunden im Collegium Germanicum¹⁷⁾ die Kaiserurkunden nicht notiert. Erst Wolfgang Hagemann wies auf die einzelnen Überlieferungen in diesem Fonds hin¹⁸⁾, der damals als Depositum in der Vatikanischen Bibliothek lag, von wo er nach dem 2. Weltkrieg ins Collegium Germanicum zurückkehrte. Da dort während meines Aufenthaltes im Winter 1971/72 Fotos nicht zu erlangen waren, mußte ich einmal mehr auf die Hilfsbereitschaft der Wiener Diplomata-Abteilung zurückgreifen. Nach dem dort aufbewahrten Foto wie nach den Abschriften in Gubbio gebe ich den Text.

Dieser vollständige Druck dürfte auch deswegen nicht überflüssig sein, weil mangelnde Kenntnis des Urkundentextes und des Umfangs seiner Abhängigkeit von den Vorurkunden zu einigen Irrtümern und Fehleinschätzungen in der Literatur der letzten Jahre geführt hat. Carlrichard Brühl zog unsere Urkunde bei seiner Beweisführung über die Befreiungen vom Königsfodrum heran und stellte die Behauptung auf¹⁹⁾, erst Philipp habe als Herzog von Tuscani 1195 Fonte Avellana das Fodrum „erlassen“²⁰⁾ (richtig: überlassen), ohne daß hier eine kaiserliche oder königliche Verfügung vorangegangen wäre. Das führt ihn zu der abwegigen und unnötigen Annahme, daß Philipp hier „eine völlig königsgleiche Stellung“ eingenommen habe. In Wahrheit geht die Überlassung des Fodrum an den Heremus auf Heinrich VI. zurück: Während der Text unserer Urkunde in seinem ersten Teil weitgehend das Privileg Friedrich Barbarossas von 1177 März 22²¹⁾ wiederholt (Vorurkunde I), ist die Bestätigung des Hospitals am Esino aus einer anderen Urkunde des Kaisers (von 1185 August 31)²²⁾ übernommen (Vorurkunde II). Dennoch fügt, wie am Druck nun unschwer abzulesen ist, der Verfasser der Heinrichsurkunde einige Bestimmungen hinzu, die den Rechtsinhalt der Vorurkunde I erheblich erweitern. Dazu gehören vor allem die

¹⁵⁾ A. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom 1 (1895) S. 112 ff.

¹⁶⁾ St. 4191 (Orig. im Collegium Germanicum-Hungaricum, Fondo Fonte Avellana Nr. 103) und 4432 (ebda. Nr. 112).

¹⁷⁾ Kehr, Nachrichten Göttingen (1900) S. 138.

¹⁸⁾ QFIAB 29 (1938/39) S. 146 Anm. 1.

¹⁹⁾ Carlrichard Brühl, Fodrum, gistum, servitium regis 1 (1968) S. 734 mit Anm. 768, vgl. auch S. 665 f. mit Anm. 432.

²⁰⁾ Durch seine Urk. v. 1195 Juli 1 (BF 2).

²¹⁾ St. 4191.

²²⁾ St. 4432.